

## **Anlagen zum Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO**

### **Anlage 1**

#### **Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (TOMs)**

#### **I. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)**

##### **1. Zutrittskontrolle**

Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden: Unbefugten wird der Zutritt zur Aktenvernichtungsanlage durch einen Fingerabdruck Scanner an den Zugangstüren verwehrt. Änderungen und Pflege des Fingerabdrucks Scanner ist nur autorisiertem, unterwiesenenem Fachpersonal möglich. Der Bereich der Aktenvernichtungsanlage ist mit 360 Grad Kameras ausgestattet Unbefugten wird der Zutritt zum Verschlusslager durch eine Zuananlage verwehrt. Diese ist lediglich mittels Schlüssel durch eine autorisierte Person begehbar. Die Schlüsselvergabe erfolgt nach einem betriebsinternen Schlüsselplan. Das Verschlusslager wird ebenfalls mittels Kamera überwacht. Prüfern, Kunden usw. wird unter Einhaltung aller relevanten Vorkehrungen Zugang zur Aktenvernichtungsanlage und deren Verschlussbereich nur in Begleitung von autorisiertem Fachpersonal gewährt. Vorher werden die Personen auf das Datenschutzgeheimnis unterrichtet. Dies wird als Nachweis dokumentarisch festgehalten.

##### **2. Zugangskontrolle**

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren benutzen: Es ist in der Aktenvernichtungsanlage nur mit entsprechendem Schlüssel, welcher vom Fachpersonal der Aktenvernichtung verwaltet wird, möglich, die Maschinen in Betrieb zu nehmen. Sämtliche Bereiche der Aktenvernichtungsanlage sind kameraüberwacht Verschlusslager der Aktenvernichtung ist ebenfalls kameraüberwacht

##### **3. Zugriffskontrolle**

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Aktenvernichtungsbereiche Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Aktenvernichtungs-Daten zugreifen können. Betriebsinterner Schlüsselplan für autorisierte Mitarbeiter zur Vergabe des Schlüssels für das Verschlusslager Die Registrierung der autorisierten Personen mittels Fingerscanner für den Bereich der Aktenvernichtungsanlage.

#### 4. Trennungskontrolle

Maßnahmen zur Trennung sind nicht erforderlich, da alle Datenträger nach Sicherheitsstufe 5 vernichtet werden. Die Sicherheitsstufe 5 ist auf dem Dokument „Auftrag zur Aktenvernichtung“ (Begleitschein mit Vernichtungsprotokoll) vermerkt.

### **II. Integrität (Art. 32 Abs.1 lit. b DSGVO)**

#### 1. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten während ihres Transports nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen die zu vernichtenden Daten durch den Transport bis zum Aktenvernichtungsbereich/Verschlusslager transportiert wurden. Während der Überführung der Datenträger:

- Die Datenträger werden mit einem Fahrzeug mit Kofferaufbau (starre, uneinsichtige Umfassung der Ladefläche) transportiert.
- Das Fahrzeug ist mit abschließbaren Türen ausgestattet. Diese werden durch den autorisierten Fahrer beim Verlassen des Fahrzeuges verschlossen. Die Ausgabe des Fahrzeugschlüssels ist mit einem betriebsinternen Schlüsselplan geregelt und dokumentiert.
- Das Fahrzeug ist mit einer elektromechanischen Wegfahrsperrung ausgestattet.
- Das Fahrzeug ist während des Transits verschlossen.
- Das Fahrzeug wird nie unbeaufsichtigt zurückgelassen. Der Transport wird immer durch zwei Personen überwacht und begleitet
- Das Fahrzeug ist mit einem GPS-Tracker ausgestattet.

In der Aktenvernichtungsanlage:

Es gelten die unter Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle genannten Sicherheitsbestimmungen.

#### 2. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem die Daten vernichtet worden sind. Dokumentation der täglich vernichteten Datenträgermenge.

### **III. Verfügbarkeit, Belastbarkeit und Wiederherstellungskontrolle (Art. 32 Abs.1 lit. b und c DSGVO)**

#### 1. Verfügbarkeits-, Belastbarkeits- und Wiederherstellungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind und bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können. Auftrag ist die fachgerechte Vernichtung von Datenträgern. Wartungs- und Instandhaltungsvertrag der Aktenvernichtungsanlage mit zeitnaher Störungsbehebung durch den Maschinenhersteller.

## 2. Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 Abs.1 lit. a DSGVO)

Verwendung allgemeiner Verschlüsselungsverfahren nach aktuellem Stand der Technik sowie Pseudonymisierung in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können trifft nicht zu, da Daten nicht digital weiterverarbeitet werden und direkt der Vernichtungsanlage zugeführt werden.

## **IV. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs.1 lit. d DSGVO)**

Tägliche Prüfung der Teilchengröße nach Sicherheitsstufe P5.  
Regelmäßige Audits nach DIN EN ISO Zertifizierung 9001:2015.  
Externe Auditierung nach DIN 66399 durch  
PÜG-Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH  
Hämmerle Straße 14 + 16  
71126 Gäufelden